

Satzung

der Stadt Geseke über die Durchführung des Wochenmarktes, des Krammarktes und der Gösselkirmes in der Stadt Geseke vom 04.03.1999

unter Berücksichtigung der

- (1.) Änderungssatzung vom 06.02.2002** – Änderung der räuml. Festsetzung „Gösselkirmes“
- (2.) Änderungssatzung vom 04.05.2004** – Änderung der räuml. Festsetzung „Gösselkirmes“
- (3.) Änderungssatzung vom 15.01.2008** – Änderung der räuml. Festsetzung „Gösselkirmes“
- (4.) Änderungssatzung vom 18.09.2009** – Änderung/Ergänzung § 15

Aufgrund der §§ 8 und 41 Abs. 1 Buchst. f und l der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666, SGV NW 2023) und der §§ 60 b, 67, 68 bis 70 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. 1 S. 425), wird für die Märkte und die Volksfeste der Stadt Geseke mit Beschluss des Rates vom 04. März 1999 folgende Marktsatzung erlassen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Geseke betreibt folgende Märkte und Volksfeste als öffentliche Einrichtungen:

1. Wochenmarkt
2. Krammarkt
3. Kram- und Viehmarkt anlässlich der Gösselkirmes
4. Gösselkirmes

§ 2

Platz, Zeit und Öffnungszeiten

- (1) Die Märkte und Volksfeste finden auf den von der Stadt Geseke bestimmten Flächen, an den von ihr festgesetzten Tagen und zu den von ihr festgesetzten Öffnungszeiten statt.
- (2) Die Flächen, Zeiten sowie Öffnungszeiten sind nachrichtlich in den Anlagen aufgeführt. Die Anlagen sind eine Festsetzung gemäß § 69 GewO und Bestandteil dieser Satzung.

I. Wochenmarkt, Krammarkt, Kram- und Viehmarkt

§ 3

Allgemeine Regelungen

- (1) Waren und Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, abgeladen und aufgestellt werden. Spätestens eine Stunde nach Ende der Marktzeit müssen die Marktstände und die Marktfläche geräumt sein. Über die Zulassung entscheidet der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen, wobei insbesondere ein ausgewogenes Warenangebot sicherzustellen ist. Die Zulassung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.
- (2) Den zugelassenen Bewerbern wird der Aufstellungsplatz von dem vom Bürgermeister beauftragten Marktmeister zugeteilt. Ein Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht. Es ist jedoch regelmäßigen Marktbesuchern möglichst derselbe Standplatz zuzuweisen. Reicht der Marktplatz nicht aus, sind die Bewerber zurückzuweisen, die sich zuletzt gemeldet

haben. Wer nach Beginn des Marktes anreist, hat keinen Anspruch auf Belegung eines Platzes.

(3) Die Fronten der Standreihen müssen eingehalten, Waren und sonstige Gegenstände dürfen nicht über die Fronten hinaus aufgestellt und ausgelegt werden.

(4) Für die Benutzung des öffentlichen Platzes wird mit Ausnahme des Wochenmarktes ein Standgeld nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeldern in der Stadt Geseke erhoben.

§ 4 Gegenstand

(1) Die Gegenstände des Wochen- und des Krammarktes sind nachrichtlich in der Anlage aufgeführt. Die Anlage ist eine Festsetzung gem. § 69 GewO.

(2) Andere Gegenstände können aufgrund des § 67 (2) GewO in Verbindung mit § 37 OBG durch eine ordnungsbehördliche Verordnung zugelassen werden.

§ 5 Fahrzeuge

Fahrzeuge aller Art dürfen auf der Marktfläche während der Marktzeit nicht abgestellt werden. Dies gilt nicht für Fahrzeuge, die als fahrbare Verkaufsstände eingerichtet sind und auf dem Markt als solche benutzt werden.

§ 6 Verkaufseinrichtungen und Behandlung der Waren

(1) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein. Aufbauten, die geeignet sind, die Oberfläche der Marktfläche zu beschädigen, dürfen nicht aufgestellt werden. Insbesondere ist es nicht gestattet, Befestigungsanker in den Boden zu treiben. Öfen sind zum Schutz der Platzoberfläche mit einer Platte zu unterlegen. Die Markthändler haften für jede von ihnen verursachte Beschädigung der Marktfläche.

(2) Schutzvorrichtungen und ähnliche Einrichtungen müssen von der für den Verkauf vorgesehenen Seite so angebracht werden, dass sie Personen nicht verletzen können.

(3) An jeder Verkaufseinrichtung ist ein Schild mit Vor- und Zunamen des Händlers sowie dessen Anschrift deutlich anzubringen.

(4) Alle zum Genuss bestimmten Marktgegenstände müssen von guter Beschaffenheit, insbesondere rein, unverfälscht und unverdorben sein.

(5) Alle essbaren zum Verkauf bestimmten Waren müssen auf Tischen, in Körben oder auf sonstigen geeigneten, sich mindestens 50 cm über dem Erdboden erhebenden Unterlagen, befinden. Das Anfassen dieser Waren durch Kauflustige darf nicht gestattet werden. Waagen, Gewichte und Unterlagen sind stets sauber zu halten.

(6) Die Verkäufer sind verpflichtet, einwandfreies Verpackungsmaterial zu verwenden.

(7) Beim Verkauf und bei der Lagerung von Waren sind insbesondere die Vorschriften des Lebensmittelgesetzes, des Bundesseuchengesetzes, der Hygieneverordnung, des Tierschutzgesetzes, des Abfallbeseitigungsgesetzes sowie die Bestimmungen über die Preisangaben und die Handelsklassenauszeichnung in den jeweils geltenden Fassungen zu beachten.

§ 7 Marktaufsicht

Der Bürgermeister übt die Aufsicht auf dem Wochenmarkt und dem Krammarkt aus. Die Anbieter haben den Anordnungen der von ihm beauftragten Personen Folge zu leisten und sich auf Verlangen über Person und Wohnort auszuweisen sowie jede sachdienliche Auskunft zu geben.

§ 8 Verhalten der Anbieter

- (1) Jeder hat sein Verhalten auf der Marktfläche und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Marktstandsinhaber haben dafür zu sorgen, dass ihr Verkaufsstand und seine unmittelbare Umgebung reingehalten werden. Warenabfälle und Packmaterial (Gemüseabfälle, verdorbene Früchte, Papier, Stroh usw.) sind aus diesem Grunde in eigenen geeigneten Behältnissen zu sammeln und wieder mitzunehmen. Werden Müllcontainer bereitgestellt, sind die vorgenannten Abfälle darin möglichst verdichtet abzulagern.
- (3) Es ist unzulässig, auf der Marktfläche Tonträger und Musikwiedergabegeräte zu betreiben.
- (4) Das Umherziehen mit Waren auf der Marktfläche ist nicht gestattet. Die Marktstandsinhaber sind nicht berechtigt, ihren Stand zu wechseln oder anderen zu überlassen.
- (5) Wer auf städtischen Veranstaltungen Speisen oder Getränke anbietet, hat dafür zu sorgen, dass wiederverwertbares Geschirr und Zubehör (z. B. Gabeln und Messer) verwendet werden. Ausnahmsweise kann die Verwendung kompostierbaren Geschirrs und Zubehörs zugelassen werden, wenn von dem Anbieter sichergestellt ist, dass der Abfall getrennt erfasst und getrennt entsorgt wird.

§ 9 Widerruf der Platz Erlaubnis

Die Erlaubnis kann vom Bürgermeister widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
2. die Marktfläche ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
4. ein Marktstandsinhaber das nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeldern in der Stadt Geseke fällige Standgeld trotz Aufforderung nicht bezahlt hat.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann der vom Bürgermeister beauftragte Marktmeister die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

II. Gösselkirmes

§ 10

Anwendbare Vorschriften

Die §§ 3, 4 sowie 6 bis 9, mit Ausnahme des § 8 Abs. 3 gelten sinngemäß auch für die Gösselkirmes, soweit die nachfolgenden Vorschriften keine anderen Regelungen treffen.

§ 11

Zuordnung der Veranstaltung

Die Gösselkirmes wird als Jahrmarkt gem. § 68 Abs. 2 und 3 Gewerbeordnung zugeordnet.

§ 12

Teilnahmebestimmungen

(1) Teilnehmer bedürfen der Zulassung. Die Zulassung ist in der Regel schriftlich unter Angabe der Art des Warenkreises und der Art des Verkaufsstandes und der benötigten Platzgröße zu beantragen. Über die Zulassung entscheidet der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen, wobei insbesondere ein ausgewogenes Angebot sicherzustellen ist. Die Zulassung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

(2) Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen versagt werden. Ein sachlicher Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. ein wiederholter Verstoß gegen die für alle Anbieter geltenden Bestimmungen festgestellt worden ist,

2. bei Geschäften, mit denen eine besondere Gefahr verbunden ist, vom Bewerber keine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird,

3. der von dem Antragsteller vertretene Geschäftszweig bereits vorhanden ist.

(3) Den zugelassenen Bewerbern wird der Aufstellungsplatz von dem vom Bürgermeister beauftragten Marktmeister zugeteilt. Ein Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht.

(4) Die Standplätze müssen mindestens zwei Stunden vor Beginn der Veranstaltung belegt sein. Über nicht belegte Plätze kann ab diesem Zeitpunkt vom Bürgermeister anderweitig verfügt werden.

(5) Die Fronten der Standreihen müssen eingehalten, Waren und sonstige Gegenstände dürfen nicht über die Fronten hinaus aufgestellt und ausgelegt werden. In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

(6) Für die Benutzung des öffentlichen Platzes wird ein Standgeld nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeldern in der Stadt Geseke erhoben.

§ 13

Betriebseinschränkungen

(1) Es ist unzulässig, auf der Marktfläche Lautsprecher und Verstärkeranlagen so zu betreiben, dass sie die Besucher belästigen oder den Wettbewerb beeinträchtigen.

(2) Der Bürgermeister kann Anordnungen zur Einschränkung der akustischen Lautstärke einzelner Geräte treffen.

(3) Tonträger und Musikwiedergabegeräte dürfen ab 22.00 Uhr, am Freitag und Samstag der Gösselkirmes ab 24.00 Uhr nicht mehr benutzt werden.

§ 14

Auf- und Abbau der Geschäfte

- (1) Mit dem Aufbau der Geschäfte darf erst nach Zuweisung eines Standplatzes begonnen werden. Der Aufbau soll bis zur Bauabnahme beendet sein.
- (2) Fahrzeuge, die nicht unmittelbar dem Geschäftsbetrieb dienen, dürfen während der Kirmes nur mit besonderer Genehmigung eines Beauftragten der Marktverwaltung auf einem von ihm bezeichneten Platz abgestellt werden.
- (3) Die Geschäfte dürfen mit allen Betriebsgegenständen frühestens vier Tage vor Beginn der Veranstaltung auf der Marktfläche abgestellt werden.
- (4) Die Geschäfte müssen mit allen Betriebsgegenständen spätestens drei Tage nach Beendigung der Veranstaltung von der Marktfläche entfernt worden sein.

§ 15

Sonstige Vorschriften

- (1) Das Verwaltungsverfahren nach dieser Satzung kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz NRW abgewickelt werden. Erlaubnisse oder Genehmigungen und dergleichen, insbesondere nach der Gewerbeordnung und nach dem Gaststättengesetz, sind vor Beginn der Veranstaltung zu beantragen. Über den Antrag wird innerhalb einer Frist von zwei Wochen entschieden. § 42 a Absatz 2 Satz 2 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW gilt entsprechend. Ist innerhalb der Frist nicht über den Antrag entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.
- (2) Bauten, die der Bauabnahme unterliegen, dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie von der Bauordnungsbehörde des Kreises Soest freigegeben worden sind. Bei der Abnahme sind die Baupapiere den Beauftragten der Bauordnungsbehörde vorzulegen.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

Mit einer Geldbuße kann nach § 7 GO NW belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die in § 3 Abs. 1 genannten Zeiten nicht einhält,
2. andere als die in § 4 genannten Waren zum Verkauf anbietet,
3. die Marktwaren nicht entsprechend § 6 behandelt,
4. gegen die Teilnahmebestimmungen des § 12 verstößt,
5. entgegen § 5 Fahrzeuge aller Art während der Marktzeit auf der Marktfläche abstellt,
6. gegen die Aufbaubestimmungen des § 6 verstößt,
7. den Anordnungen der Marktaufsicht nicht Folge leistet sowie der Ausweis- und Auskunftspflicht gemäß § 7 nicht nachkommt,
8. gegen die Reinigungsbestimmungen des § 8 Abs. 2 verstößt,
9. erlaubte Lautsprecher- und Verstärkeranlagen so betreibt, dass die Besucher belästigt oder der Wettbewerb beeinträchtigt wird,
10. mit Waren auf dem Marktgelände gemäß § 8 Abs. 4 umherzieht, den Stand wechselt oder anderen überlässt,
11. den Anordnungen nach § 13 Abs. 2 nicht Folge leistet,
12. Tonträger über die in § 13 Abs. 3 festgesetzte Zeit benutzt.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Marktsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Marktordnung der Stadt Geseke vom 15.12.1976 außer Kraft.

Anlage zur Satzung der Stadt Geseke über die Durchführung des Wochenmarktes, des Krammarktes und der Gösselkirmes in der Stadt Geseke vom 04.03.1999

Festsetzung

Aufgrund des § 69 der Gewerbeordnung werden die nachstehenden Veranstaltungen wie folgt festgesetzt:

Wochenmarkt (§ 67 GewO)

- | | |
|------------------|--|
| 1. Gegenstand: | a) Lebensmittel im Sinne des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der jeweils gültigen Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke,
b) Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
c) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs,
d) Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle, bei deren Zubereitung keine Immissionen entstehen. |
| 2. Zeit: | Mittwoch und Samstag, außer feiertags |
| 3. Öffnungszeit: | In der Zeit vom 01. April bis 31. Oktober beginnt der Markt um 7.00 Uhr, in der übrigen Zeit um 8.00 Uhr. Er endet um 13.00 Uhr. |
| 4. Ort: | der mit Pollern von der Parkfläche getrennte östliche Teil des Marktplatzes |

Krammarkt (§ 68 Abs. 2 GewO)

- | | |
|------------------|--|
| 1. Gegenstand: | Waren aller Art, die üblicherweise auf Veranstaltungen dieser Art angeboten werden. |
| 2. Zeit: | Donnerstag (alle sechs bis acht Wochen); die einzelnen Termine werden jeweils in der Tagespresse öffentlich bekannt gemacht. |
| 3. Öffnungszeit: | 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr |
| 4. Ort: | Fußgängerzone der Bachstraße |

Kram- und Viehmarkt (§ 68 Abs. 2 GewO)

- | | |
|------------------|--|
| 1. Gegenstand: | Waren aller Art, die üblicherweise auf Veranstaltungen dieser Art angeboten werden sowie Kleinvieh |
| 2. Zeit: | Donnerstag während der Gösselkirmes; fällt der Tag auf den Maifeiertag, findet der Krammarkt am darauffolgenden Freitag statt. |
| 3. Öffnungszeit: | 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr |
| 4. Ort: | im Zuge folgender Straßen: Marktstraße, Uekernstraße, Calenhof |

Gösselkirmes (§ 68 Abs. 2 GewO)

1. Gegenstand: Waren aller Art sowie Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltende Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 2 GewO und Waren, die üblicherweise auf Veranstaltungen dieser Art angeboten werden.
2. Zeit : Die Gösselkirmes beginnt am ersten Donnerstag im Mai und endet am darauffolgenden Sonntag. Fällt der 1. Mai auf einen Mittwoch, beginnt die Gösselkirmes bereits an diesem Tag.
3. Öffnungszeit: täglich von 11.00 Uhr bis 24.00 Uhr
4. Ort: auf den öffentlichen Flächen
- des Marktplatzes,
 - der Bachstraße (Fußgängerzone) zwischen den Einmündungen Marktplatz und Am Teich,
 - im gesamten Verlauf der Straßen Am Teich, Noltengasse und Bäckstraße,
 - der Lüdischen Straße (nördl. Seite) zwischen den Einmündungen Bachstraße und Bäckstraße,
 - des Parkplatzes „Noltenhof“,
 - des Schulhofes des Gymnasiums Antonianum und
 - der Cranestraße zwischen den Einmündungen Ladenmachergasse und Elfruthen

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung mit ihren Anlagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geseke, den 05.03.1999

Der Bürgermeister
gez. Holtgrewe

Vorstehender Satzungstext wurde in der Ausgabe der Geseker Zeitung vom 10.03.1999 öffentlich bekanntgemacht.